

**E. E. Hochweisen Rahts Der Stadt Rostock Revidirte mit Consens der Ehrlieb-  
Hundert Männer publicirte und zum Druck beforderte Feur-Ordnung ... Anno  
1678. den 11. Februarii**

[Rostock]: Riechel, 1678

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730494098>

Druck Freier  Zugang



30  
D. D. Hochweisen Raths  
Der Stadt Rostock

Revidirte

Mit Consens der Ehrlich Hundert Männer  
publicirte und zum Druck befoderte

Feur-Ordnung.



Gedruckt bey Jacob Niecheln / E. E. Raths Buchdrucker /  
Anno 1678. den 11. Februarii.

Mk - 1066515 11

Mk - 2002. II. 59.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Revidire

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Large handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.



Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

1002/3 - 1002/3



**N**ennach neulicher Zeit leyder! diese gute Stadt von der gewaltigen Hand des gerechten Gottes durch erschrecklichen Brand heimbesüchet / und gutentheils zum Steinhaußen worden / die tägliche Erfahrung auch sonsten gnugsamb bezeuget / wie das nicht allein durch Verwahrlosung und unfleißiges Aufsehen eine Feurs-Brunst leichtlich entsethet / sondern auch durch Unordnung bey derselben mercklicher Schade erfolget : Damit nun solchem so viel möglich vorgebauet / und ferner Feuerschade von hiesiger Stadt Bürgern und Einwohnern / mittelst Göttlicher Hülffe / und durch gute Vorsichtigkeit hinfort abgewandt und verhütet werde / so hat E. E. Rache ihre vorige Feur-Ordnung zu revidiren / selbige nach isigen Zustands Gelegenheit einzurichten / und zum öffentlichen Druck wiederumb zu befodern / nöthig befunden ; Sezen derowegen / ordnen / und gebieten hiemit ernstlich / daß ein jeder derselben / bey Vermeidung der so wohl darin enthaltenen / als auch anderer Arbitrar-Straffen / nach Forme und gelebe.

Anfänglich und fürs Erste sollen alle unsere Bürger und Einwohner / insonderheit die Gerber / Bierchencken / Brauer / Mülker und Becker / in ihren Häusern auff Feur und Licht / des Morgens frühe und des Abends späte / gute Achtung haben / und ihrem Gesinde / Knechten / Jungen / und Mägden / auch frembden Leuten / nicht gestatten / daß sie mit dem Lichte ohne Leuchte auff die Boden steigen / noch in Ställe oder andere gefehrliche Derrer gehen mögen : Würde jemand hierunter fahrlässig befunden / und daraus seinem Nachbarn oder gemeiner Stadt Einwohnern Schade entstehen / ist er selbigen zu büßen schuldig / und in E. E. Rachts willkührliche Straffe verfallen.

2. So mag auch ein jeder auff seines Nachbarn Feur und Feur-Sträcke gute Achtung geben / und so er befindet / daß mit Feur

und Lichten gefährlicher Weise wird umgangen / seinen Nachbarn freundlich vermahnen / daß Er zum Feuer und Lichte fleißig sehen / und allen Schaden / so durch Unachtsambkeit entstehen könnte / in Zeiten verhüten und abwenden wolle; würde aber solche freundliche Erinnerung nichts fruchtbarliches verschaffen / soll ein jeder Bürger und Einwohner / bey den Eyden damit er dieser Stadt verwandt / dem Rath oder Worthaltenden Bürgermeister solches zu gebührender Verordnung treulich anzumelden schuldig seyn.

3. Sollen auch die Bötticher / Tischer / und dergleichen Handwerker / so mit Spönen umgehen / an die Dertter / wo sie die Spöne liegen haben / gar kein Licht bringen / vielweniger die Tischer sich da selbst des Leimens gebrauchen / sondern zu Winters Zeit gegen Abend / ehe dann sie die Lichter anzünden / die des Tages über gemachte Spöne / aus der Werkstede in gewahrtsamb an einen sichern Ort verschaffen.

4. Ingleichen soll ein jeder / und sonderlich die Geiler / und Reißschläger / bey Licht sich des Glachs- und Henßhächelns / wie auch des Glachs- und Henßstrucknens und brackens bey 20. Fl. straffe enthalten / ihre Häuser auch mit übrigen Henß / Pech / und Schmeer nicht besetzen / und diejenige / so zu ihrem Handwerk und täglicher Arbeit desselben nicht entzihen können / sollen es in sothane Verwahrung nehmen / daß man mit Licht und Feuer dazu nicht kommen könne.

5. Die Schiffs- und andere Zimmerleute / wie auch Reißschläger und Theersieder / sollen sich auch bey 20. Fl. Straffe nicht unterstehen / bey Theerung der Käume / Können / oder der kleinen Lawe / die Theer- Kessel in den Häusern ans Feuer zubringen oder warm zu machen.

6. Wie dann auch keinem Bürger und Einwohner erlaubt seyn soll / mehr als eine Sonne Theer und Pech zu seiner Handthierung oder Hauses Nothdurfft einzukellern; wer dawieder handelt / soll für jede Sonne / so darüber in seinem Hause befunden wird / solches mit 20. Fl. büßen.

7. Sollen sich die Fleischer / so woll sonst auch jedermanniglich / des rauhen Unschlit- oder Zalligschmelkens bey Nächtllicher Weile gänzlich enthalten / bey poen 50. Fl.

8. Niemand und zupoderst die Brauer / Becker / und Bader sollen

sollen keine Asche-Kohlen / oder warme Asche auff die Boden oder Böne schütten / vielweniger Holz / Kohlen / Heu / oder Stroh über die Backofen / Brau- und Feuerstede / oder denenselben zu nahe legen / bey 20. Fl. Straffe.

9. Massen auch die Kohlen-Messer / Kohlen-Träger / und jedermanniglich vor sich selbst / gute Acht haben sollen / das keine Kohlen / so nicht gänzlich gelöschet / oder da noch einiger Brand bey zuspüren ist / in die Häuser gebracht / und auffgeschüttet werden mögen.

10. Diejenigen / so anitzo Scheunen in der Stadt haben / sollen dieselbe innerhalb eines Jahres Frist / zu Wohnungen / darin sie auch deo Behuff nothdürfftige wolverwahrte Feuerstede anzurichten bemächtigt seyn / verändern / oder dieselbe abnehmen / und ausser der Stadt Thören wieder aufrichten lassen / bey poen 50 Fl. Wie denn auch bey selbiger Straff hiemit verboten wird / sich der ledigen und anderer Wohnhäuser an statt Scheunen zugebrauchen / und selbige den vielfältigen Mandatis Senatus zuwieder mit unaufgedroschenen Korn anzufüllen ; und wenn jemand Stroh / Heu daraus zuschneiden / herein bringen lässet / soll er solches sordersambst innerhalb 8. Tagen werckstellig machen / auch das Heu und Stroh an sichere Derter legen.

11. Die so Pulver und Büchsen-Kraut machen / sollen das Pulver ausser der Stadt truckenen und zureichten / auch keiner zu Bürgerlichen Behuff über 3. oder 4. Pfund ; die Krämer aber / und wer sonst mit Pulver handelt / mehr nicht als von jeder sorte ein kleines Fäßgen in ihre Behausung / und zwar auff den obersten Gemächern / da es ohn Gefahr am sichersten seyn kan / haben ; das übrige sol ein jedweder an abgelegene Derter / so E. C. Naht dazu beqvem erachten wird / niederlegen / alles bey Straffe 50. Fl.

12. So soll auch hiemit gänzlich verboten seyn / einiges Racketlein / es sey steigendes oder lauffendes / in der Stadt und binnen den Ringeln zuwerffen ; wie auch Schlüsselbüchsen abzuschiesßen / bey Straffe der Gefängniß.

13. Ungleich soll niemand mit Licht ohne Latern über die Gassen zugehen / oder brennende Fackeln zutragen erlaubet seyn / es were dann / das zu besondern solemnitäten solches exspeciali indultu Magistratus zugetassen würde ; wie denn unsern Bürgern und

Krämern / auffer sothaner special permission allhie Sackeln zu ver-  
kauffen bey 20. Fl. Straffe verboten wird.

14. Weil denn auch zu Verhütung und Abwendung Feuer- und  
Brandes-Noth / an guter Verwahrung der Feuerstedten nicht we-  
nig gelegen / so wollen wir alle Jahr einmahl / als nemlich umb Jo-  
hannis / etliche verordnen / die umgehen / und alle Feuerstedten mit  
Fleiss besichtigen sollen / und sol ein jeder / in dessen Haus-Mangel be-  
funden wird / erwähnten Mangel in der ihm von unseren verordneten  
angesezten Zeit / bey willkührlicher Straffe / endern und verbessern.

15. Damit man auch für Feuers-Noth / desto mehr gesichert  
seyn möge / so sollen hinführo keine Feuerstedte an solchen Orten gedul-  
det noch angeleget werden / da Heu / Stroh / oder Holz / und Kohlen /  
gleich oben / oder gar zu nahe auff den Boden liegen. Auch sol nach  
diesem niemand ferner gestattet werden / die Gebeude und Dächer  
mit Stroh zu bewiepen / sondern diejenige Häuser / und Hinter-Ge-  
bäude / so mit Strowiepen annoch belegt seyn / sollen innerhalb zwey  
Jährige Frist à dato publicationis davon gänglich befreuet / und mit  
Ziegeln und Katsel gedecket werden ; die Dachdeckers / Maur- und  
Zimmer-Leute auch sich dieser Verordnung zuwieder nicht gebrau-  
chen lassen / bey 50. Fl. Straffe.

16. Insonderheit aber sol allen Zimmer- und Maurleuten bey  
verlust ihres Handwercks verbotten seyn / in den Ofen / Feuer-Mau-  
ren / Darren und Schurstedten / die hölzerne Balcken allein mit ei-  
nem Stein zu verblenden / und die Waschkessel an hölzerne aufgeflo-  
tene / und nur mit einem Stein verblendete Wende zu setzen / oder  
auch die Schorsteine / da es gleich der Bauherz begehren würde / so  
enge zu bauen / daß nicht dieselbe alle Jahr zum wenigsten eins füglich  
und ohne Beschwer / gekehret und rein gehalten werden können.

17. Wie dann ein jeglicher Hauswirth seine Feuermauern und  
Schurstedten / des Jahrs zum wenigsten zweyer legen / oder rein ma-  
chen lassen sol / und da einiger Schorstein brennen würde / sol der Bes-  
itzer des Hauses / uns dem Nahte mit 5. Fl. Straffe verfallen seyn.

18. Wann auch von den grossen hölzernen Schauern und  
aufgebauten Gemächern nicht allein vielerhand deformität / sondern  
auch Schaden und Gefahr / sonderlich in den engen Gassen / gemeiner  
Stadt entsteht / als sol sothaner Unstand möglichster massen abge-  
stellt /

stellet / auch hinführo ohne E. E. Rahts Permission und der Nachbahren Consens von neuen solche anzubauen verboten seyn.

19. So sollen auch hinführo diejenige / welche sich des Müßigens und Trögens auff den Dahren zu ihrem Handel und Verkaufung gebrauchen wollen / innerhalb den negsten dreyen Jahren / Kupferne Dahren bey Straff 50. Fl. einzurichten / wie auch die Becker / Kupferne Lesche / Sonnen innerhalb Jahrs zuschaffen / bey gleichmässiger Straffe schuldig seyn.

20. Würde nun über diese fleißige Vorsorge durch Unachtsamkeit oder sonsten / (so doch der gültige GOTT in Gnaden abwenden und verhüten wolle) ein Feuer auskommen / es sey bey Tage oder bey Nachte / so sol derjenige / bey dem es außkomt / alsbald ein Geschrey machen / und seine Nachbahren umb Hülffe ruffen / daß selbiges bey Zeiten ehe es außkömt und Kräfte gewinnet / gedempfet und geleschet werden könne ; Wo ferne aber solches so zeitig / und ehe es beleuetet und bestürmet / nicht beschrien würde / so sol derselbe in des Rahts willführliche Straffe gefallen seyn.

21. Daneben sollen die Trompeter oder Thurmbläser bey Nachzeiten auff den Thürmen / so bald ein Feuer in oder außserhalb der Stadt / doch innerhalb der Zingeln sich ereugen würde / damit die Leute rege und wach werden / mit der Trompet anstossen / und auff der Seiten / da das Feuer verhanden / abblasen / auch eine Leuchte mit brennenden Lichtern am selben Orte zugleich aufhängen / und die Küster so wol Nachts / als am Tage / einen Blockenschlag / oder da nöthig mehr / jedoch gar legfahm mit dem allerersten schlagen / bey Verlust und Entsetzung ihres Ampts und Dienstes.

22. Wenn solche eines auffgegangenen Feuers Zeichen gegeben worden / sollen alle Zimmer- und Maurleute / wie auch Fischer und Bohrtsleute / mit Eren / Beilen / Hacken / Eymern / Sprützen / und dergleichen dienstfähmen Instrumenten sich ohne einige Seumnüß auffmachen und allen möglichsten Fleiß anwenden / daß das Feuer gedempfet und geleschet werden möge ; Da sich denn diese Personen / in allem was zum Leschen oder Niederreißen der Häuser nöthig / verhalten



Herrn des Gewets und Gerichts / oder wer sonst aus dem Raht beyrn  
Feur zugegen seyn möchte / Befehl und Anordnung gemess zuverhal-  
ten haben.

23. Die Fuhrleute und Träger sollen die Stadt = Leitern und  
Feurhacken / auch das Wasser mit grossen Fässern und Tonnen zu  
dem Feur führen; der Träger Nothhelffer aber sollen die Lederne Cy-  
mer und kleine Wasser Sprützen zum Feur bringen.

24. Und damit dieselbe nicht alle zugleich nach einem Ort o-  
der Werck eynen / und sich dadurch hindern / und das ander darü-  
ber verfeumet werde / so sol ein Theil derselben / und insonderheit die  
jenige / welche dazu beqveme Wagen / oder Karren an Hand haben/  
zufoderst die bey gemeiner Stadt an nachbeschriebenen Dertern  
verhandene Leitern und Feurhacken dahin führen / auch zugleich gute  
Acht haben / daß solche Instrumenta nicht etwann verwahrloset / oder  
gar mit verbrand werden / die aber so mit Schloßen versehen oder le-  
dige Pferde haben / sollen sich die Anfuhr des Wassers höchsten Fleis-  
ses angelegen seyn lassen / sich auch übrigen allesampt in deme / was  
die aufim Rahte anwesende Herren verordnen werden / gehorsam-  
lich und willig bezeigen. Gestaltsahm auch sonst ein jedweder / der  
Pferde hält / dieselbe zu solcher Anfuhr willig und fleißig sol gebrau-  
chen lassen.

25. Der nun am ersten ein Faß Wasser oder sothane Instru-  
menta zum Feur bringet / demselben sollen hernacher 4. Fl. gegeben  
werden / der ander 2. Fl. der dritte 1. Fl. der vierdte 1. Marc Lubisch /  
und der fünffte einen halben Gulden bekommen.

26. Ingleichen sol auch nach geleschem Feur den Zimmer-  
und Maur = Leuten / Trägern und Fischern / wie auch allen andern  
Bots = und Handwerck = Leuten / an denen ein sonderlicher Fleiß ge-  
spüret wird / eine billige Verehrung gethan / und derjenige / so darü-  
ber an seinem Leibe zu Schaden kommet / billiger massen versorget  
werden.

27. Hingegen da etliche von denselben dieser unser Ordnung  
entweder gar nicht / oder langsamer und später als sich gebühret /  
nachkommen / oder nicht fleißig seyn würden / sollen dieselbe durch  
Entsetzung ihrer Handwercker oder sonst nach Gelegenheit dermas-  
sen

sen ernstlich gestraffet werden/ das einander sich hernacher daran zu spiegeln hat.

28. Zu welchem Ende unsere Wette- und Gerichts- Herren befehliget seyn sollen/ des folgenden Tages bald nach geleschem Feuer/ alle die Maur- und Zimmerleute/ auch Fischer/ Träger/ Nothhelffer/ Botsteute/ und Fuhrleute/ vor sich zubescheiden/ und wer ihrem Befehlig nach gekommen/ oder darin säumig befunden/ sich zuerkündigen/ und dem Rachte davon zu ferner Verordnung Relation zu thun.

29. So sollen auch die Knechte/ Mägde/ und ander Hausgesinde/ sonderlich die Jenige/ so dem Orth/ da das Feuer auffgangen/ bengelegen wohnen/ aus den Gäden und Pösten/ in Eymern und andern Fässern das Wasser schöpfen/ und dasselbige denen/ so das Feuer leschen/ zutragen.

30. Damit aber an Leitern/ Sprützen/ und Eymern kein Mangel seyn möge/ als mit E. E. Racht ihre Sturmleitern und Feuerhacken an gewöhnlichen Orten/ unter dem Rachtthause/ halten/ und soll von denen nach jeglichem Zustande reducirten Bürger- Compagnien ein jedwede Fahne/ 3. Leitern und 3. Feuerhacken/ auff ihre Unkosten verfertigen lassen; welches die Capitaine innerhalb 6. Wochen zubefordern/ auch dieselbe an bequemen Orten ins truckene unter zubringen/ sich werden angelegen seyn lassen: und sol ihnen darzu aus der Heyde behufig Holz ohn entgelt außgesolget werden.

31. Ferner sol ein jedes Brauhaus 4. duchtige Lederne Wasser- Eymern/ ein Wohnhaus zween/ eine Bude einen/ noch ein jedes Brau- und Wohnhaus eine Sprütze stets haben und fertig halten.

32. So sollen auch in allen Lagen/ oder Schüttingen/ auff des Ampts Unkosten/ nach Anordnung der Wetteherren/ und eines jeden Ampts Gelegenheit/ 20. 15. oder zehen Lederne Eymern verschaffet und fertig gehalten werden.

33. Imgleichen sol St. Marien Kirche 40. St. Jacobus 30. St. Peters und St. Nicolaus Kirche jede 20. wie auch jedwede Hospital- Kirche zehen Lederne Eymern halten/ und dieselbe in der Küsterey verwahren/ aber jedesmahl zu dem ersten Feuer die helffte solgen lassen.

34. Jedweder Capitain sol auch in seinem Hause acht Lederne Eymern auff der Fahnen Unkosten verfertiget haben/ so derselben

B

Fahne

Fahne zuständig/ und davon die Helffte eilends zu dem ersten Feuer geschaffet/ und die andere Helffte bis ein anders (welches doch GOTT gnädig abwenden wolle) etwa auffgehen möchte/ verwahrlich behalten werden sol.

35. Damit nun an dem allen desto weniger Mangel erscheine/ so sollen alle Jahr umb Johannis die zu den Fahnen verordnete Herrn des Nachts mit Zuziehung der Capitaine und anderer Officirer, wie auch der Zimmer- und Maurmeister Alterleute/ ob die Leitern/ Eymern/ und Sprützen bey einem jedem/ wie verordnet/ und nicht mangelhafftig/ fleißig besichtigen/ und daferne befunden wird/ das jemand/ wer der auch sey/ so viel Leitern/ Eymern/ und Sprützen/ als ihm gebühret/ nicht habe/ derselbe sol vor jedes mangelndes Stücke in einen Rthl. Straffe/ dem aber die Leitern/ Eymern/ und Sprützen/ mangelhafftig/ in 1. Fl. Straffe jedesmahl verfallen/ und gedachte unsere verordnete eine schriftliche Verzeichniß der mangelnden oder gebrechhafftigen Stücke/ und jedesmahl einzuliefern befehliget seyn.

36. So wollen wir auch wegen gemeiner Stadt verschaffen/ das auff dem Nachthause eine ziemliche Anzahl der Ledernen Eymern seyn solle/ deren der Marktvogt zu dem ersten Feuer/ auff den ersten Sturmschlag/ die Helffte den Nothhelffern folgen lassen sol.

37. Wie auch über vorerwehnte Instrumenta noch etliche grose Leitern und Feuerhacken an unterschiedlichen Dertern/ als nemlich am Markte bey dem Nachthause; an S. Johannis Kirchhofe; am Hopfenmarckte/ bey der Mauren de Lectorii; an St. Jacobs Kirchhofe; an St. Marien Kirchhofe; bey dem Herrn Stalle; auff dem Altsteter Marckte/ und auff St. Nicolaus Kirchhofe/ zu finden seyn/ die in Feuers Noth gebraucht/ aber außserhalb Feuerszeiten von niemand bey Straffe 10. Gulden gerühret und gebraucht werden sollen.

38. Imgleichen wollen wir/ an statt der jüngst mit verbranten Wasserprützen/ wiederumb zwo kleine verfertigen lassen/ welche allezeit auff dem Gießhofe oder im Zeughause stehen/ und von den jenigen/ welchen das Gieß- und Zeughaus anvertrauet/ in guter Fertigkeit gehalten/ auch wie selbige zu gebrauchen/ angewiesen werden sol. Die bey St. Marien und Jacobs Kirche befindliche Sprützen/ sollen gleichfals repariret und allemahl fertig gehalten/ welches die Vorstehere befodern werden.

39. Und

39. Und damit dieselbe zu Anfangs des angehenden Feuers mit mehrern Nutzen gebrauchet werden / so sollen die Nachbahren / da das Feuer vermercket wird / alsbald nach unserm Stall einen Diensthöten senden / und wo Feuers-Noth vorhanden / anmelden / darauß / oder so bald unser Wagen-Knechte die Sturmglocke schlagen höret / derselbe alsbald eine der grossen Sprützen / und die Nothhelffer auch Eräger eine der kleinen / zu dem Feuer zu führen und zu tragen befehliget seyn sollen.

40. Und damit das Wasser desto ehe zur Hand zubringen / so sollen alle Brauer / außgenommen wenn sie eben brauen / ihre Pfanne oder Kümme allwege mit Wasser gefüllet haben / bey Straffe 5. Fl.

41. So sollen auch alle und jede Bürger und Einwohner / welche die Wasser-Pöste in ihre Häuser genommen / oder eine Schucke oder Pumpe im Hause haben / ihre Thüre zu eröffnen und das Wasser mitzutheilen schuldig seyn / bey Straffe 50. Fl.

42. Ingleichen sollen die Müller auff dem Dam / so bald sie vom Brand Nachricht erhalten / das Wasser schütten und die Mühlen still stehen lassen / damit das Wasser desto heuffiger nach der Gruben fliesse.

43. Neben diesen wollen wir auch die Versehen und Unordnung thun / daß alle alte gemeine Söde und Pöste / so ein Zeitlang gedempfet und verschlossen gewesen / wieder eröffnet / und so viel möglich wieder mit Wasser versehen seyn sollen.

44. Massen dann auch an besondern Orten der Stadt / als am Grossen-Markt / Hopffen-Markt / und Alten-Markt / bey denen danegst belegenen gemeinen Söden / grosse mit Eisern Bänden beschlagene Fässer oder Kupen / stets mit Wasser angefüllet / und auff einer fettigen Schöpe gestellet / und beständig erhalten werden sollen.

45. So sollen auch die zum Born verordnete Wasser-Herrn darauß gute Achtung geben / daß die Leyden klahr gehalten / und so bald sie Brandesnoth vernehmen / die Händlen / sonderlich in den Röhren so nach dem Feuer gehen / alsbald auffgedrehet werden.

46. Die zur Nachtwache verordnete / nebst dem Wachtmeister / sollen / so bald sie nur inne werden / daß ein Feuer auffgangen / zu jederzeit alle zu dem Feuer eilen / auch beschaffen / das die Sturmglocken alsbald geschlagen / und die verordnete Wasserherren daran / wie oblaudet /

erinnert werden / die Gassen unten und oben dergestalt verwahren / das kein unbekanter / und sonst verdächtiges / unnötiges und müßiges Gesinde / sonderlich das Weiber-Volck / und Jungen / so keine Wasser-Eimer haben / zum Feuer gelassen werden ; damit die jenigen / so leschens und arbeitens halber da sind / nicht gehindert werden : Würde sich jemand / der bey dem Brand solcher gestalt nicht gehöret / mit Gewalt zum Feuer dringen / und Schaden darüber nehmen / so sol er denselben zu tragen haben.

47. Damit man auch bey dem Wasserführen / Reiten und Laufsen / wann bey Nacht ein Feuer außkommt / sich wol versehen / und niemand Schaden nehmen möge / so sol aus jeden Hause eine brennende Leuchte aufgehänget werden.

48. Die reitende Diener sollen des Cämmerdieners Pferd / samt noch zwey Pferden vom Stall eilends satteln / und davon eines dem jüngsten Bürgermeister und zwey den beyden Gewette-Hern für ihre Ehre bringen / und der Wette-Hern einer damit die eine Gasse auff / die ander nieder reiten / und fleißige Achtung geben / das keine andere Feuers-Noth / oder Meuterey in der Stadt entstehen möge ; der ander aber sol bey dem Feuer die Leute anhalten und vermahnen / das sie fleißig arbeiten und leschen helfen / und der Bürgermeister auff dem Marckte halten / und allenthalben verschaffen und anordnen / was die Nothturfft erfordert.

49. Die übrigen des Raths / imgleichen die Secretarien , wie auch alle reitende und gehende Diener sollen auff und vor das Rathshaus zusammen kommen.

50. Alle Thöre und Schlagbäume sollen / so bald ein Feuer außkompt / gestrackt geschlossen / auch bey wehrendem Brande ohne Vorwissen und Erlaubnuß des Worthaltenden Bürgermeisters nicht eröffnet / noch einig Mans Persohnen / auffer special hohe Noth / und selbigen Bürgermeisters Consens / außgelassen werden. Hingegen sollen die Warnemünder / so bald sie eines in der Stadt überhand nehmenden Brands gewahr werden / sich anhero zu verßügen / und Hand getreulich mit anzulegen schuldig und gehalten seyn.

51. Und damit bey außgehenden Feuer gute Wacht gehalten werde / ist zwar derselbigen Fahne / in welcher der Brand entstanden / billig zu vergönnen / und erlaubet / das ein jeder von selbiger Compagnie

gnie des Ieschens halber / und das feine zuretten / in den Häusern verbleibe / die negst an- und umbgelegene 4. Fahnen aber sollen / so bald sie des auffgegangenen Brandes wahr werden / oder das gegebene Zeichen vernommen / Mann für Mann (jedoch diejenige Personen / so vermöge des 22. und 23. §. oder sonst dieser Ordnung zufolge beim Feuer sich einfinden müssen / davon außbeschieden) so fort / und ohne Trommelschlag auff seyn / und sich mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr auff den grossen Markt verfügen / daselbst von dem auffwartenden Bürgermeister (bey welchem dann auch derselben Fahnen verordnete Capitains sich angeben werden) Befehls und Verordnung erwarten / darnach sie sich entweder zum Brande / oder an der Stadt Thore und Wälle respective zu verfügen / und eines Theils vor dem Rathhause auffzuwarten haben: wie denn auch der Stadt-Hauptmann oder Commendant, zu sothanem Behueff ohngefodert / mit seiner untergebenen Solatelca (in so weit dieselbe nicht sonst auff den Wällen und in den Thoren ihre ordinarie Wacht hat) sich fürs Rathhaus stellen / und von dem anwesenden Bürgermeister Ordre erwarten soll.

52. Würde aber / da Gott vor sey / sich sonsten ein Aufflauff / Empörung oder Tumult erheben / sol die ganze Bürgerschaft von Haus zu Haus von Stund an in ihrer besten Wehre auffzuwarten / und sich der darüber sonderlich verfasseten Ordnung gemess zu verhalten schuldig seyn / und hat ein jeder Bürger dabey den Unterscheid zumercken / wann ein Feuer auffkommt / das solches mit der grossen Glocken langsam / in aufflauffs Zeiten aber / mit der grossen Glocken zu St. Marien hastig und geschwinde / jedoch nicht ohne vorgehenden Befehl des Bürgermeisters / angezeigt und gemeldet werden sol.

53. Nach gedempfften und gestillten Feuer / sollen die Träger / Nothhelfer / Kornmesser / und Holzseher / gemeiner Stadt Leitern / Eimer und Hacken / an gebührende Pterer wiederbringen / und unser Marktvogt befehliget seyn / darauff Achtung zugeben / ob alles an seinen rechten Ort wiedergebracht sey?

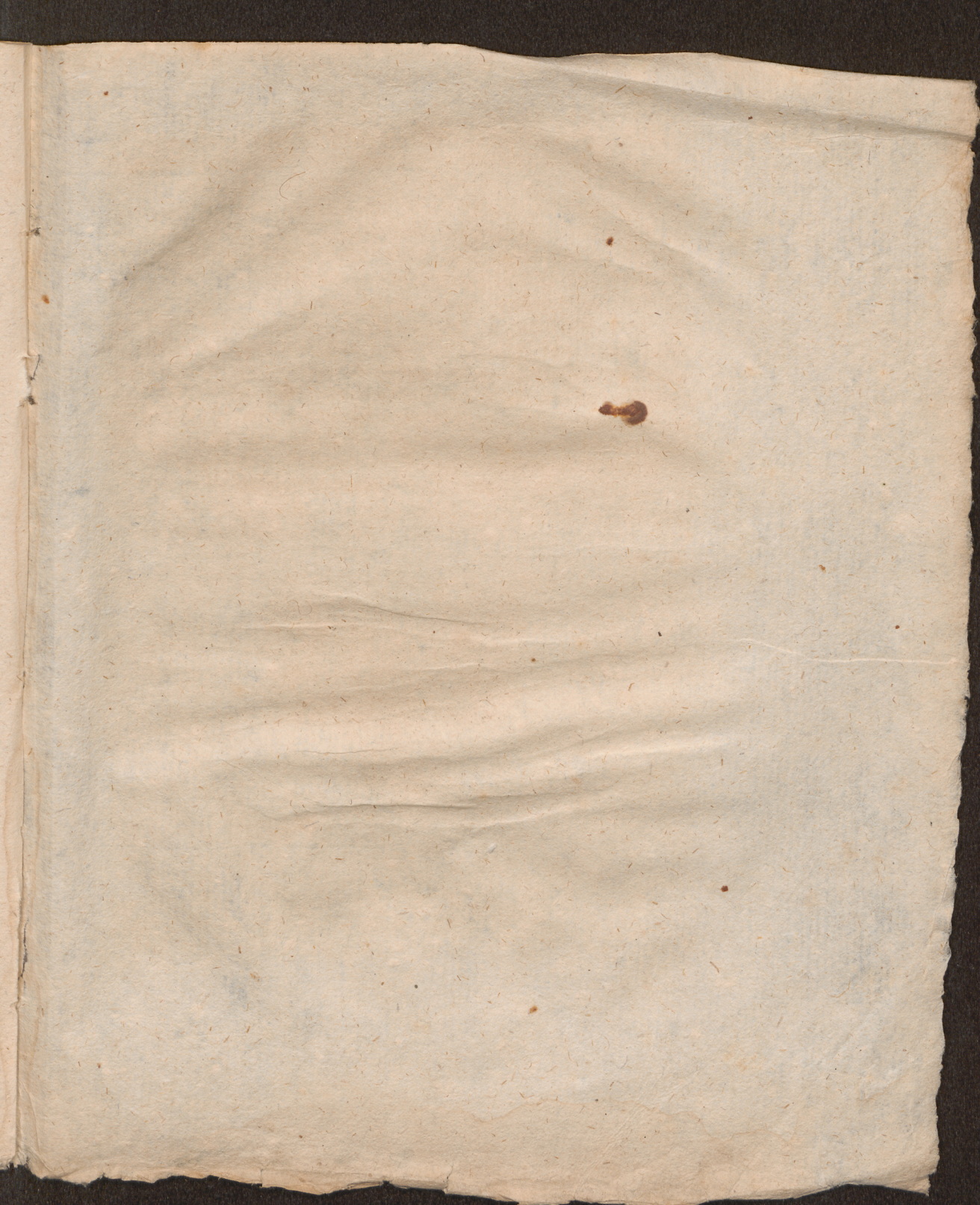
54. Inmassen auch ein jedweder die bey ihm verhandene fremde Lederne Eimer und Sprützen / auffs Rathhaus bringen / und dem Marktvogt (damit jedes Stueck demjenigen / wem es gehört / nach Befinden und Aufweisung des darauffstehenden Zeichens wieder

zugestellt werden könne) / überliefern/ dieselbe aber keines weges bey  
sich behalten / noch unterschlagen sol/ bey 20. Fl. oder sonst grösseren  
Straffen/ so fern es gefährlicher Weise geschehen würde.

55. Und so in Feuers-Zeiten jemand etwas stehlen / oder nach  
geleschem Feuer einige Eimer oder Sprützen entwenden würde / und  
solches käme hernacher an den Tag; so sol derselbe mit dem Strange  
am Galgen/ oder sonst nach Befindung dermassen hart / das ein je-  
der sich daran zuspiegeln habe/ gestraffet werden.

56. Damit auch niemand sich der Unwissenheit halber ent-  
schuldigen / sondern dieser Verordnung desto nachdrücklicher / steiff  
und feste nachgelebet werden möge; soll nicht allein jedwede Zunfft  
oder Amt dieser guten Stadt/ in ihren Belagen/ Zunfft-Häusern und  
Laden; sondern auch ein jeder Bürger und Einwohner für sich und  
sein Haus ein gedrucktes Exemplar derselben anschaffen und ver-  
wahrlich beybehalten/ so das es bey der Visitation, und sonst  
da nöhtig/ allemahl könne vorgezeiget  
werden.









gnie des Ieschens halber / und das seinige zuretten /  
 verbleibe / die negst an- und umbgelegene 4. Fahnen ab  
 sie des auffgegangenen Brandes wahr werden / ode  
 Zeichen vernommen / Mann für Mann (jedoch die  
 nen / so vermöge des 22. und 23. S. oder sonst dieser  
 beim Feuer sich einfinden müssen / davon außbeschied  
 ohne Trommelschlag auff seyn / und sich mit ihrem  
 Gewehr auff den grossen Marckt verfügen / daselbst  
 wartenden Bürgermeister (bey welchem dann auch  
 nen verordnete Capitains sich angeben werden) Be  
 ordnung erwarten / darnach sie sich entweder zum  
 der Stadt Thore und Wälle respectivè zu verfüg  
 theils vor dem Rathhause auffzuwarten haben : wi  
 Stadt-Hauptmann oder Commendant, zu sothanem  
 fodert / mit seiner untergebenen Solatelca (in so we  
 sonst auff den Wällen und in den Thören ihre ordina  
 sich fürs Rathhaus stellen / und von dem anwesenden  
 Dredre erwarten soll.

52. Würde aber / da Gott vor sey / sich sonste  
 Empörung oder Tumult erheben / sol die ganze Bu  
 Haus zu Haus von Stund an in ihrer besten Wehr  
 und sich der darüber sonderlich verfassten Ordnun  
 halten schuldig seyn / und hat ein jeder Bürger dabey  
 zumercken / wann ein Feuer auffkommt / das solches  
 Glocken langsam / in aufflauffs Zeiten aber / mit der  
 zu St. Marien hastig und geschwinde / jedoch nicht of  
 Befehl des Bürgermeisters / angezeigt und gemeldet

53. Nach gedempfften und gestillten Feuer / se  
 Nothhelffer / Kornmesser / und Holzseker / gemeiner  
 Eimer und Hacken / an gebührende Orter wiederbr  
 fer Marckvogt befehliget seyn / darauff Achtung zuge  
 seinen rechten Ort wiedergebracht sey ?

54. Inmassen auch ein jedweder die bey ihm v  
 de Lederne Eimer und Spritzen / auff's Rathhaus bri  
 Marckvogt (damit jedes Stuck dem jenigen / wem e  
 Befinden und Aufweisung des darauffstehenden

B iij

